



Einstellbedingungen

Für die Parkplätze der Universität und des Universitätsklinikums

I. Mietvertrag

Mit der Annahme des Einstellscheines oder mit dem Einfahren in die Parkierungsanlage, kommt zwischen dem Parkhausunternehmer (DUU.) und dem Benutzer (Mieter) ein Mietvertrag über einen Abstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung des Kfz sind Gegenstand dieses Vertrages. Die DUU. übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflichten.

II. Mietpreis – Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.

1. Das Kfz kann nur nach Rückgabe des Parkscheines und Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.
2. Bei Verlust des Parkscheines ist eine Parkgebühr in Höhe von 20 € zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
3. Bei Bezahlung der Parkgebühr mittels EC- oder Kreditkarte erteilt der Mieter der DUU automatisch und unwiderruflich die Zustimmung zum Einzug der Parkgebühr im Lastschriftverfahren.
4. Reklamationen sind unverzüglich schriftlich der Verwaltung mitzuteilen.

III. Haftung der DUU

Die DUU haftet für alle Schäden, die nachweislich von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen. Die DUU haftet nicht für Schäden, die vom Mieter selbst, von anderen Mietern oder sonstigen Dritte zu verantworten sind. Die Räumung von Schnee und Eis durch die DUU wird auf die Hauptzufahrtswege beschränkt. Für die Stellflächen übernimmt die DUU den Winterdienst erst ab einer Neuschneehöhe von 10 cm im eigenen Ermessen. Die Nutzung durch den Mieter erfolgt auf eigene Gefahr. Bei persönlich zugewiesenen Stellplätzen kennzeichnet der Vermieter diese entsprechend, übernimmt jedoch für Falschparker keine Haftung. Der Mieter eines solchen Stellplatzes ist insoweit ermächtigt, auf seine Kosten regulierende Maßnahmen zu treffen.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen, der DUU oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insbesondere haftet er für schuldhaft herbeigeführten Verunreinigungen der Parkierungsanlage. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert sofort, spätestens vor Verlassen der Parkierungsanlage, der DUU zu melden.

V. Pfandrecht

Der DUU steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz (einschließlich Zubehör) des Mieters zu.

VI. Benutzungsbestimmungen der Parkierungsanlage

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Abstellplätze abgestellt werden.

Die besonders gekennzeichneten Plätze wie:

Frauenparkplätze, Schwerbehindertenparkplätze, reservierte Plätze stehen nur dem jeweiligen berechtigten Personenkreis zur Verfügung. Wenn der Mieter dies nicht beachtet, ist die DUU berechtigt, nach ihrer Wahl, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, oder den zusätzlichen Mietpreis für den unzulässig in Anspruch genommenen Abstellplatz zu berechnen.

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen der Mitarbeiter des Parkhausunternehmens zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Auf den Parkplätzen darf nur Schritttempo, nicht mehr als 10 km/h, gefahren werden.

Die DUU ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr und bei unbefugter bzw. vertragswidriger Nutzung aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

VII. Sicherheitsvorschriften

1. In der Parkierungsanlage darf nur Schritttempo gefahren werden.
2. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet:
 - a) Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
 - b) Das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren.
 - c) Das Abstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Motor.
 - d) Die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern.
 - e) Der Aufenthalt unberechtigter Personen.
 - f) Der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus.
3. Auf den Abstellplätzen und Fahrspuren der Parkierungsanlage sowie auf den Ein- und Ausfahrtsrampen ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Einstellbedingungen ersetzen alle vorangegangenen Einstellbedingungen und treten zum 01.09.2015 in Kraft.

September 2015, *DUU* Dienstleistungsgesellschaft Universitätsklinikum mbH